

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

VI. Befreiung von der Versicherungspflicht kraft Bundesratsbeschlusses

urn:nbn:de:bsz:31-39622

und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,

2. Personen des Soldatenstandes, die eine der im § 1226 bezeichneten Tätigkeiten im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 1234 RVD anzuwenden ist.
3. Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten.

§ 1236. Versicherungsfrei ist, wer eine reichsgesetzliche Invaliden- oder Hinterbliebenenrente bezieht oder invalide ist. (§§ 1255, 1258 RVD.)

Anmerkung:

Die Versicherungsfreiheit besteht während der Dauer des Rentenbezuges auch dann, wenn der Rentenempfänger Lohnarbeit verrichtet.

Dies gilt jedoch nicht beim Bezug einer Altersrente. Altersrentenempfänger, welche versicherungspflichtige Lohnarbeit verrichten, sind nach wie vor beitragspflichtig. Soweit Pflichtbeiträge nicht zu entrichten sind, empfiehlt sich für Altersrentenempfänger die freiwillige Weiterversicherung behufs Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf die höhere Invalidenrente und der Ansprüche auf Hinterbliebenenfürsorge.

VI. Befreiung von der Versicherungspflicht kraft Bundesratsbeschlusses
(§ 1242 RVD)

A. Der Bundesrat hat auf Grund des § 1242 RVD für den Bereich des Großherzogtums Baden Folgendes beschlossen:

1. Versicherungsfrei sind nach Maßgabe des § 1234 RVD vom 1. Januar 1912 ab die Beamten der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen des Großherzogtums Baden, welche der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte nach Maßgabe des badischen Gesetzes vom 3. September 1906, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend, angehören. (Amtl. Nachr. 1912 S. 820.)
2. Versicherungsfrei kraft Gesetzes nach Maßgabe des § 1234 und 1235 Nr. 1 bezw. auf Antrag nach Maßgabe der §§ 1237, 1240, 1241 RVD sind
 - a) die Beamten und Bediensteten der Großherzoglich Badischen Hof-, Domanal-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen

einschließlich des Hofhalts Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise, sowie der Verwaltungen der Fideikomnisse des Großherzoglichen Hauses und der Verwaltungen der Privatbesitzungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. (Amtl Nachr 1912 S 818/19.)

- b) Die in Betrieben oder im Dienst der Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach Beschäftigten, und zwar vom 1. Januar 1913 ab, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrag der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse, sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.
- c) Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung bei der Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrag der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Ziff b angegebenen Umfang gewährleistet ist. (Amtl Nachr 1913 S 512.)
- d) die im Dienste der zur evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden gehörigen evangelischen Kirchengemeinden Beschäftigten, für die von den Arbeitgebern die Befreiung beantragt ist, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrag der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse, sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist, oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.
- e) Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei den bezeichneten Kirchengemeinden Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrag der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Ziff d angegebenen Umfang gewährleistet ist, wenn für sie die Befreiung beantragt ist. (Amtl Nachr 1915 S 661.)

3. Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 4. März 1915 — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. März 1915 (Amtl. Nachr. 1915 S. 418) wurden auf Antrag ihrer Arbeitgeber alle der Pensionskasse für Beamte deutscher Privateisenbahnen angehörenden Personen, die bei nachstehenden Arbeitgebern beschäftigt, und welchen die im § 1234 RVO bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind, von der Invalidenversicherungspflicht befreit.

Bezeichnung der Arbeitgeber:

- a) Badische Lokal-Eisenbahnen, Aktiengesellschaft in Karlsruhe.
- b) Betriebsleitung der Nebeneisenbahn Waldhof—Sandhofen in Mannheim—Sandhofen.
- c) Rhein—Hardtbahn-Gesellschaft m. b. H. in Mannheim.
- d) Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft — Aktien-Gesellschaft in Berlin — für folgende Nebenbahnen:
Rhein—Ettenheimmünster
Krozingen—Staufen—Sulzburg
Saltingen—Randern
- e) Firma Bering & Wächter, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft in Berlin

für nachstehende Bahnunternehmungen:

- Achern—Ottenhöfen
Viberach—Oberharmersbach
Oberschefflenz—Billigheim
Mosbach—Mudau

B. Die infolge Befreiung aus der Versicherungspflicht ausgeschiedenen Personen sind berechtigt, das bisherige Versicherungsverhältnis freiwillig fortzusetzen, um sich den Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen (§ Kap 6 Ziff I § 52) zu sichern, die neben den Bezügen aus der Pensionskasse ungeschmälert gewährt werden.

Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft müssen jedoch mindestens 20 Beiträge innerhalb zweier Jahre vom Ausstellungstag der letzten Quittungskarte ab gerechnet, geleistet werden.

VII. Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag

§ 1237. Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit¹,